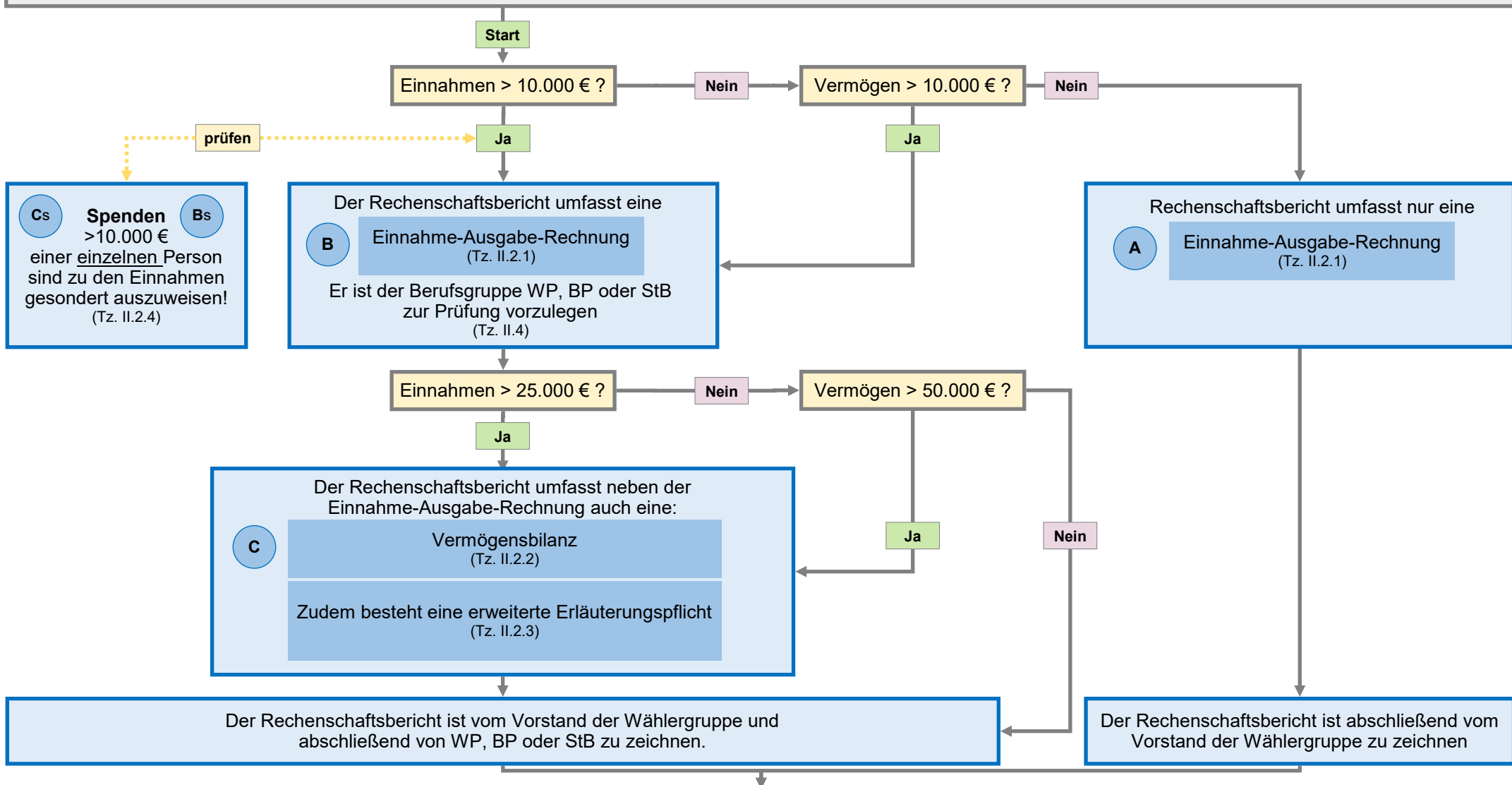




Soweit eine Rechenschaftspflicht nach § 2 Abs. 1 WähIGTranspG besteht (s. Prüfschema/Anlage 1), ergeben sich - je nach Höhe der Einnahmen oder des Vermögens - unterschiedliche Berichtsumfänge/Erforderlichkeiten. Das folgende Prüfschema zeigt auf, welcher Umfang zu den Fallgruppen A, B oder C führt. Zu B und C besteht ggf. zusätzlich die Verpflichtung, Spenden gesondert auszuweisen Bs bzw. Cs. Die angegebenen Textziffern (Tz.) beziehen sich auf die Erläuterungen in der Handreichung.



Cs **Spenden** **Bs**
 >10.000 €
 einer einzelnen Person sind zu den Einnahmen gesondert auszuweisen! (Tz. II.2.4)

B
 Der Rechenschaftsbericht umfasst eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung (Tz. II.2.1)
 Er ist der Berufsgruppe WP, BP oder StB zur Prüfung vorzulegen (Tz. II.4)

A
 Rechenschaftsbericht umfasst nur eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung (Tz. II.2.1)

C
 Der Rechenschaftsbericht umfasst neben der Einnahme-Ausgabe-Rechnung auch eine:
 Vermögensbilanz (Tz. II.2.2)
 Zudem besteht eine erweiterte Erläuterungspflicht (Tz. II.2.3)

Der Rechenschaftsbericht ist vom Vorstand der Wählergruppe und abschließend von WP, BP oder StB zu zeichnen.

Der Rechenschaftsbericht ist abschließend vom Vorstand der Wählergruppe zu zeichnen

Die Übersendung des Rechenschaftsberichts hat bis zum 30.09. des Folgejahres an den Präsidenten des Landtags NRW zu erfolgen.